

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2816 –

**Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)**

b) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2817 –

Verabschiedung eines Optionsgesetzes

A. Problem

a) Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2816

Wahlweise Wahrnehmung der Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch von den Kreisen und kreisfreien Städten benannte kommunale Stellen, die organisatorisch als Organe der Bundesagentur für Arbeit tätig werden.

b) Zu dem Antrag auf Drucksache 15/2817

Feststellung, dass für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeit im Jahr 2005 für Leistungen der aktiven Eingliederung sowie für Personal- und Verwaltungsaufwand ein Gesamtintegrationsbudget von mindestens 9,15 Mrd. Euro notwendig ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2816 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Annahme des Antrags auf Drucksache 15/2817 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Regelungen des SGB II zur Tragung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden durch dieses Gesetz nicht geändert. Wenn kommunale Stellen aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen, werden diese trotzdem weiterhin durch den Bund finanziert. Die für die Agenturen für Arbeit geltenden Maßstäbe bei der Zuteilung von finanziellen Mitteln werden auch auf die kommunalen Stellen angewendet. Somit hat dieses Gesetz keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2816 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 15/2817 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. April 2004

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Karl-Josef Laumann
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) – Drucksache 15/2816 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
Artikel 11	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 12	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 13	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 14	Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Artikel 15	Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung
Artikel 16	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	unverändert
Artikel 9	unverändert
Artikel 10	unverändert
Artikel 11	unverändert
Artikel 12	unverändert
Artikel 13	unverändert
Artikel 14	unverändert
Artikel 14a	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 15	unverändert
Artikel 16	unverändert
Artikel 17	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 1**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:
„6a Zulassung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 6a wird folgende Angabe eingefügt:
„6b Rechtsstellung“.
 - c) Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:
„Datenübermittlung und Datenschutz“.
 - d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„Datenübermittlung“.
 - e) Nach der Angabe zur § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51a Kundennummer“.
 - f) Nach der Angabe zu § 51a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
 - g) Nach der Angabe zu § 51b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 51c Verordnungsermächtigung“.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Agentur für Arbeit wirkt“ durch die Wörter „nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“
5. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a
Zulassung

(1) Auf Antrag der kreisfreien Städte und Kreise werden die von diesen benannten kommunalen Stellen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Wahr-

Artikel 1**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; **in Satz 1 Nr. 2 des neuen Absatzes 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.**
 - b) unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Das Nähere kann durch Landesgesetz geregelt werden.

(3) Der Antrag auf erstmalige Zulassung kann beginnend mit dem Jahr 2006 alle drei Jahre jeweils bis zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag bis zum 31. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden.

(4) Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Stellen nehmen die Aufgaben für diesen Zeitraum wahr. Bis zum Ablauf des 31. März des Kalenderjahres, in dem der Zulassungszeitraum endet, kann ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung gestellt werden.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zulassung aus wichtigem Grund widerrufen.“

6. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b
Rechtsstellung

(1) Die nach § 6a zugelassenen kommunalen Stellen (zugelassene kommunale Stellen) nehmen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit als Organe der Bundesagentur für Arbeit wahr. Der Bund trägt insoweit ihre Aufwendungen.

(2) Die zugelassenen kommunalen Stellen sollen mit den örtlich zuständigen Regionaldirektionen Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen.

(3) Soweit für die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die zugelassene kommunale Stelle Zielvereinbarungen nach Absatz 2 maßgeblich sind, wird die Bundesagentur für Arbeit bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung und der Zusammenarbeit mit Dritten über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in der Regel keine fachlichen Weisungen erteilen; Maßnahmen, welche die Erfüllung der Zielvereinbarungen sicherstellen, bleiben unberührt.

(4) Die zugelassenen kommunalen Stellen besitzen eigene Personal- und Organisationshoheit.

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Hilfebefürhtigen“ durch das Wort „Hilfebedürftigen“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der dritte Teilsatz wie folgt gefasst: „die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird“.	8. unverändert
9. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger“ eingefügt. b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“	8a. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „befreit sind,“ ein Absatz eingefügt. 9. unverändert
10. § 17 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „ist die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.	9a. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend. Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches. §§ 8 und 37 Abs. 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.“
11. In § 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger entsprechend.“	10. unverändert 11. unverändert
12. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.	12. unverändert
	12a. In § 23 wird folgender Absatz angefügt: „(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
14. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
15. In § 29 Abs. 1 werden vor dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Wörter „sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen“ eingefügt.
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „des zuständigen Trägers“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stufe“ die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „der zuständige Träger“ ersetzt.
17. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Agentur für Arbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) **Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:**
„3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) **schwanger ist oder**
 - b) **ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.“**
 - c) **Nummer 4 wird gestrichen.**
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Andere, nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Hilfebedürftigen beruhende Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach diesem Buch können bis zu einem Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch aufgerechnet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
20. In § 44a Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „anderer“ eingefügt. 20. unverändert
21. § 44b wird wie folgt geändert: 21. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.“
22. § 46 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von kommunalen Stellen nach § 6b oder von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 3 auf die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Stellen zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Beziehender Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz 5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- 22a. Nach § 49 wird die Angabe zum Sechsten Kapitel wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Datenübermittlung und Datenschutz“.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Dritte“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen sich gegenseitig oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
24. In § 51 werden die Wörter „Die Bundesagentur darf“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen“ ersetzt.
25. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:
- „§ 51a
Kundennummer
- Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige Kundennummer zugeteilt, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen ist. Soweit vorhanden, ist die Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Dies gilt entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.“
- 25a. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:
- „§ 51b
Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- (1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über
1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
- 22a. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:
- „§ 51a
Kundennummer
- Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, **von der Bundesagentur vergebene** Kundennummer zugeteilt. **Die Kundennummer** ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen **und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Abs. 4.** Soweit vorhanden, ist **schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene** Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. **Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem, Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben.** Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.“
- 25a. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:
- „§ 51b
Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- (1) unverändert

Entwurf

2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind *mindestens* Angaben über

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge;
2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger, Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;
3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, übergegangenen Ansprüche und des Vermögens für alle Leistungsempfänger;
4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind *mindestens* Art und Sitz des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind Angaben über

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind Art und Sitz des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können **nur** – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. unverändert

Entwurf

2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie
3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt durch Durchführungsanweisung den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso durch Durchführungsanweisung die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate, sowie Aufbau, Vergabe und Verwendung von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

26. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung *weitere Einzelheiten* zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51b *festzulegen*.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Bundesagentur“ durch die Wörter „dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Agenturen für Arbeit“ durch die Wörter „Die Träger der Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert

3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen **durch die Bundesagentur**, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt durch Durchführungsanweisung den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso durch Durchführungsanweisung die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate, sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und **Löschungsfristen** von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

26. Nach § 51b wird folgender § 51c eingefügt:

„§ 51c
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **grundsätzliche Festlegungen** zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51 b, **insbesondere zu Inhalten nach Absatz 2 und 3, vorzunehmen**.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf **als Vermittlungsstelle** die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. **Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen**.“
- c) unverändert
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln; dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfol-**

Entwurf

28. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51a erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern nach § 51a übermittelten Daten Statistiken.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über die Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421h wie folgt gefasst:

„§ 421h (weggefallen)“.
2. In § 22 Abs. 4 wird *nach der Angabe „§ 421k“ ein Komma und die Angabe „§ 421i“* eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.“

28. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den **zuständigen** kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.“
- c) unverändert

29. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

„Sie können die Angaben nach Satz 1 bereits ab 1. August 2004 erheben.“
- b) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 22 Abs. 4 wird **wie folgt gefasst:**

„Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 116 Nr. 3, 160 bis 162, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht.“

Entwurf

3. § 364 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.“
4. § 421h wird aufgehoben.
5. § 434j Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „In diesen Fällen
1. gilt Absatz 8 nicht und
 2. ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 62 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird folgender Satz 6 angefügt:

„Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.“

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nr. 3a werden nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger“ eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 2a. In § 50 Nr. 2 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähige Fahrkosten“ die Wörter „nach § 81 Abs. 2 und 3“ eingefügt.
- 2b. In § 144 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „Beschäftigungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).“
- 2c. In § 144 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „Beschäftigungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 14 werden die Wörter „Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers“ eingefügt.
2. In § 52 werden nach den Wörtern „wegen einer Sperrzeit ruhen“ die Wörter „oder das Arbeitslosengeld II nach § 31 des Zweiten Buches abgesenkt worden ist“ eingefügt.
3. § 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „der Bundesagentur für Arbeit“ werden die Wörter „oder den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägern“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „oder einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen kommunalen Träger für“ eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 10 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Zwölften“ die Wörter „und dem Zweiten Buch“ eingefügt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert

3. § 279f wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Gesetzes
über die Festlegung eines
vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

unverändert

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie erhalten in der Regel von den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Trägern um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die für den Zuweisungsort zuständigen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Hilfe weiter gewähren, wenn ein arbeitsfähiger Spätaussiedler sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt; die Gesamtdauer der Abwesenheit vom Zuweisungsort darf innerhalb der dreijährigen Bindungsfrist drei Monate nicht übersteigen.“

Artikel 9**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

Artikel 9**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt. 2. unverändert
3. In § 51 Abs. 1 werden in Nummer 4 die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ gestrichen und folgende Nummer 4a eingefügt: 3. unverändert
- „4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.
4. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert: **entfällt**
- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zu Grunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.“

Artikel 10**Artikel 10****Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

unverändert

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „die nach diesem Buch zuständigen Träger der Leistungen“ ersetzt.

Artikel 11**Artikel 11****Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999**

unverändert

In § 4 Nr. 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit als Träger“ gestrichen sowie das Wort „und“ eingefügt.

Artikel 12**Artikel 12****Änderung der Gewerbeordnung**

unverändert

In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644)“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 13**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

§ 48 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.“

Artikel 14**Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 32c wird wie folgt gefasst:

„32c. § 368a wird aufgehoben.“
 - b) Die bisherigen Nummern 32c bis 32j werden die neuen Nummern 32d bis 32k.
2. Artikel 5 Nr. 7 wird aufgehoben.
3. Artikel 6 Nr. 10 wird aufgehoben.
4. Artikel 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.“

Artikel 13

unverändert

Artikel 14**Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Artikel 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 **werden** die Angabe „18 Abs. 3“ durch die Angabe „18 Abs. 4“ ersetzt **und die Angabe „§§ 27, 36, 44b, 46 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 27, 36, 44b, 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1“ ersetzt.**
 - b) unverändert

Artikel 14a**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „nach diesem Gesetz oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches“ das Wort „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.“

Artikel 15

Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung

In § 2 Satz 1 der Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die zuletzt durch Artikel 51a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den zuständigen Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 16 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsvorschrift kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644, 2583), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 3 Nr. 2c und 3 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Bericht des Abgeordneten Karl-Josef Laumann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/2816 und der Antrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/2817 sind in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2816

Der **Innenausschuss**, der **Sportausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**, der **Ausschuss für Tourismus**, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Gesetzentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** und der **Verteidigungsausschuss** haben den Gesetzentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 15/2817

Der **Innenausschuss**, der **Sportausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Verteidigungsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-**

wicklung, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben den Antrag in ihren jeweiligen Sitzungen am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Stimmengleichheit) empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 55. Sitzung am 2. April 2004 die Beratung aufgenommen und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Er hat die Beratung der Vorlagen in seiner 58. Sitzung am 28. April 2004 abgeschlossen. Zur abschließenden Beratung brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1149 ein.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1149 eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2816 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags und die unveränderte Annahme des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/2817 zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2816

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den kommunalen Stellen die wahlweise Wahrnehmung von Aufgaben der Agenturen für Arbeit bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu übertragen. Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt waren die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ („Arbeitslosengeld II“) zusammengefasst worden, die auf der Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird. Die neue Aufgabe wird in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise als kommunale Träger ausgeführt. Die kommunalen Träger sollen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen, die Agenturen für Arbeit für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld, die Beiträge zu den

Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen zuständig sein.

Hierzu ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorgesehen, die die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen die Aufgaben der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II wahr, während die kommunalen Träger die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II den Arbeitsgemeinschaften übertragen sollen.

Zusätzlich sollen auf Antrag der kreisfreien Städte und Kreise ab dem 1. Januar 2005 kommunale Stellen als Organe der Bundesagentur für Arbeit (BA) Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wahrnehmen können. Die Vorschriften über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gelten dann nicht. Die Anträge bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die zugelassenen kommunalen Stellen werden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit als Organe der Bundesanstalt für Arbeit tätig, ihre Aufwendungen trägt der Bund.

b) Antrag auf Drucksache 15/2817

Mit dem Antrag beabsichtigen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Feststellung, dass der Deutsche Bundestag für die aktive Eingliederung sowie für Personal- und Verwaltungsaufwand ein Gesamtbudget von mindestens 9,15 Mrd. Euro für notwendig halte. Dabei sei eine angestrebte Quote von mindestens 26 Prozent der Arbeitslosen festgesetzt worden, die im Jahresdurchschnitt in eine „aktivierende Maßnahme“ einbezogen werden. Es werde davon ausgegangen, dass diese Mittel im Jahr 2005 entsprechend der Zahl der Hilfebedürftigen auf die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Stellen und die örtlichen Arbeitsgemeinschaften verteilt werden. Regionale Besonderheiten wie etwa eine hohe Jugendarbeitslosigkeit seien dabei zu berücksichtigen. Nicht verbrauchte Mittel aus dem Gesamtbudget sollten am Jahresende zur Hälfte auf das nächste Abrechnungsjahr übertragen werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit in seiner 56. Sitzung am 26. April 2004 durchführte, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)1112 zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung:

1. Ausgestaltung und Wahrnehmung der Option (Zulassung, Rechtsstellung, Rückgabe)
2. Zielvereinbarungen
3. Budgets/Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten
4. Wirkungskontrolle und Benchmarking.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände und Institutionen
 - Deutscher Gewerkschaftsbund

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Landkreistag
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

2. Einzelsachverständige

- Erich Pipa, Sozialdezernent Kreisausschuss Main-Kinzig-Kreis
- Prof. Dr. Joachim Wieland LL.M., Universität Frankfurt a. M.
- Friedrich Müller, GGFA Erlangen
- Marlis Bredehorst, Sozialdezernat Stadt Köln
- Burkhard Hintzsche, Stadt Düsseldorf (Beigeordneter Stadt Düsseldorf)
- Prof. Dr. Klaus Reis, Fachhochschule Frankfurt a. M., FB Sozialarbeit.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

1. Verbände und Institutionen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält das Optionsgesetz für kontraproduktiv. Oberstes Ziel aller organisatorischen Überlegungen müsse sein, die Integration von Langzeitarbeitslosen und Serviceleistungen für Arbeitgeber zu verbessern. Diese Aufgabe könne nur durch eine arbeitsteilige Kooperation von Bundesagentur und Kommunen geleistet werden. Die vorgesehene Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die eine Bündelung der Kompetenzen von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen unter Eröffnung örtlicher Gestaltungsspielräume ermögliche, sei daher der richtige Weg für bessere Eingliederungserfolge. Die mit einem Optionsgesetz verbundene Planungsunsicherheit verzögere den Aufbau von Arbeitsgemeinschaften und gefährde den vorgesehenen Termin für die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Darüber hinaus werde der Umbau der BA mit dem Ausbau von Job-Centern als Anlaufstelle für alle Arbeitsuchenden durch das Optionsmodell schwerwiegend belastet. Der Zuschnitt der Job-Center müsste in Abhängigkeit von kommunalpolitischen Entscheidungen örtlich unterschiedlich gestaltet werden und es entstünden räumliche Abgrenzungsprobleme. Außerdem lasse sich der angestrebte Abbau von Doppelstrukturen und „Verschiebebahnhöfen“ nicht erreichen. Soweit auf ein Optionsmodell politisch dennoch nicht verzichtet werden könne, solle in stärkerem Maße Kooperation und Bündelung der Ressourcen in den Mittelpunkt gerückt werden, damit berufliche und soziale Hilfen möglichst Hand in Hand gingen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass die Regelungen des neuen SGB II weitgehend am Reformbedarf vorbeigingen. Insbesondere betroffen seien die Höhe der neuen Leistung

einschließlich der ergänzenden Zuschläge, die falsche Finanzierung zu einem nicht unerheblichen Teil aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung und die hoch komplizierte Zuständigkeitsverteilung für die neue Leistung zwischen der BA einerseits und den Kommunen andererseits. Eine echte Zusammenführung hätte sämtliche Leistungen für den Hilfebedürftigen aus einer Hand gewährleisten müssen. Aufgrund ihrer Sachnähe sollte den Kommunen die Verantwortung für das Arbeitslosengeld II gegen entsprechende finanzielle Ausstattung übertragen werden. Sie sollten für die alleinige Trägerschaft optieren können. Die Agenturen für Arbeit könnten im Bereich der Vermittlung unterstützend tätig werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthalte keine Anreize für die Optionsausübung, sondern sei mit unzumutbaren Bedingungen ausgestattet. Zu kritisieren seien insbesondere die vorgesehene Organstellung, die Finanzierung sowie die falsche Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung.

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich für eine möglichst strikte Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen aus, um eine hinreichende Leistungsfähigkeit des Sozialhilfeträgers sicherzustellen und den Aufgabenbestand des SGB II bewältigen zu können und somit einer kurz- oder mittelfristigen Rückübertragung an die BA entgegenzuwirken. Die Entscheidungsfrist bis zum 31. August 2004 sei aber zu lang. Die BA befürwortet die getroffenen Regelungen zu Zielvereinbarungen sowie die Festlegung von Pauschalsätzen und die Veranschlagung eines Gesamtbudgets, da dies zu mehr Flexibilität und zu einer vereinfachten Durchführung des Gesetzes beitrage.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund merken in ihrer Stellungnahme an, dass die versprochene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro jährlich ohne eine grundlegende Korrektur der Finanzierungsgrundlage des Arbeitsgemeinschafts- sowie des Optionsmodells tatsächlich nicht zu bewirken sei. Der Gesetzgeber sei daher aufgefordert, entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen. Die Mitwahrnehmung der Aufgaben der BA durch optierende kommunale Stellen solle in größtmöglicher Selbständigkeit erfolgen. Es stelle sich die Frage, ob die Eigenständigkeit der kommunalen Stellen nicht besser durch örtliche Zielvereinbarungen gewahrt werden könne. Bezüglich der Budgets und Fallpauschalen sei anzumerken, dass sich für die kommunalen Träger bei Berücksichtigung der Bindungsverpflichtung für fünf Jahre für den Fall der Option unkalkulierbare finanzielle Risiken für den kommunalen Haushalt ergäben. Anzuknüpfen sei an die guten Erfahrungen der Sozialhilfeträger mit den im Rahmen eines Benchmarking für große und mittlere Städte vorgenommenen Kennzahlenvergleichen.

Nach Auffassung des Deutschen Landkreistages ist die überwiegende Zahl der deutschen Kreise weiterhin bereit, bei Schaffung fairer Rahmenbedingungen von der Option nach § 6a SGB II Gebrauch zu machen. Dies setze allerdings zwingend voraus, dass die Aufgabe als eigengestaltbare Aufgabe der Kommunen bei verfassungsrechtlich abgesicherter und auskömmlicher Finanzierung übertragen werde. Eine Organleihe komme daher nicht in Betracht. Außerdem höhle der jetzige Gesetzentwurf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus und sei daher indiskutabel. Die Option müsse als kommunale Aufgabenträgerschaft mit kommunaler Gestaltungsfreiheit ausgestaltet werden. Für die erforder-

liche verfassungsrechtliche Absicherung der auskömmlichen Finanzierung unterbreitet der Deutsche Landkreistag den Vorschlag eines belastungsorientierten Sonderausgleichs in Artikel 106 Abs. 8a GG, der die optierenden Kreise und kreisfreien Städte absichert, ohne etwaige Ergebnisse der Föderalismuskommission zu präjudizieren.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fordert, die Bedingungen zur Übernahme der Aufgaben gemäß SGB II durch die Kommunen zu verbessern. Hierzu zählten in erster Linie sichere rechtliche Grundlagen und angemessene finanzielle Ressourcen. Den Kommunen müsse eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung eingeräumt und damit ihre Handlungsfähigkeit und Verantwortung für den regionalen Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Organleihe einschließlich der korrespondierenden Vorgaben zur Zielvereinbarung und Wirkungskontrolle seien damit nicht vereinbar. Die Aktivierungsquoten müssten – insbesondere für Jugendliche – höher angesetzt und entsprechend höhere Eingliederungsleistungen vorgesehen werden. Die Jugendämter müssten in der Verantwortung für die schulische, berufliche und soziale Integration benachteiligter Jugendlicher bleiben. Neben weiteren Arbeitsmarktakteuren sollten auch freie Träger an der Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden.

Für die Sicherstellung von effektiven und erfolgreichen Aktivierungsmaßnahmen vor Ort sieht die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. die Notwendigkeit, Arbeitsmarktpolitik künftig in den Regionen zu verankern und die Entscheidungskompetenz und das strategische Handeln dort zu verstärken. Das Optionsgesetz müsse sicherstellen, dass die Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes in eigener Verantwortung und mit eigener Verbindlichkeit umsetzen können. Dies könne durch die Organleihe nicht gewährleistet werden. Weiterhin müsse über die geplanten Zielvereinbarungen hinaus eine ausreichend abgesicherte Finanzierung vorliegen, die die regionalen Besonderheiten berücksichtige. Zu begrüßen sei die Entscheidung einer zweckgebundenen Übertragung nicht verausgabter Mittel auf die folgenden Haushaltsjahre.

Nach Auffassung des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit lassen sich auch aus internationalen Vergleichen keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, ob der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Weg der so genannten Organleihe zu effektiveren bzw. effizienteren Lösungen führen könne als eine verfassungsrechtlich abgesicherte optionale Trägerschaft der Kommunen für alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Für eigenständige regionale Zielsetzungen gebe es zwar nur begrenzten Spielraum, dies biete aber dem sich in der BA noch im Aufbau befindenden System der Zielsteuerung Sicherheit, da letztlich auch die Ergebnisse des Ressourceneinsatzes der BA zugerechnet würden. Die Möglichkeit zur Übertragung eines Teils der nicht verausgabten Budgets setze Anreize für eine effiziente Mittelverwendung mit jahresübergreifender Perspektive. Uneingeschränkt zu befürworten seien die Neuregelungen zur Datenerhebung und -verarbeitung.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge spricht sich für die in Aussicht gestellte Entlastung der kom-

munalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro aus. Es solle geprüft werden, ob an dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 2005 festgehalten werden solle. Eine kommunale Selbstverantwortung für eine lokale Arbeitsmarktpolitik sei mit den vorgesehenen Regeln zur Organleihe und den damit verbundenen Vorgaben zu Zielvereinbarungen und Wirkungskontrolle nicht erreichbar. Der Verein bekräftige daher seinen Vorschlag, zwischen Agentur für Arbeit und Kommune verbindliche Kooperationsverträge abzuschließen. Dies führe zu Flexibilität, stelle aber auch sicher, dass die Kompetenzen beider Akteure in den Prozess eingebracht würden. Um den lokalen Agenturen für Arbeit ausreichenden Handlungsspielraum zu geben, sei innerhalb der Strukturen der BA eine entsprechende Kompetenzverlagerung auf die lokale Ebene und insoweit eine Unabhängigkeit von Vorgaben aus der Zentrale erforderlich.

2. Einzelsachverständige

Nach Auffassung von Erich Pipa (Sozialdezernent im Kreis-ausschuss des Main-Kinzig-Kreises) ist das Optionsgesetz als untauglich abzulehnen. Die optionale Aufgabenwahrnehmung in Form der Organleihe widerspreche der ursprünglichen Idee, die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen in Wettbewerb und Konkurrenz zur zentralistisch organisierten Bundesagentur zu setzen, um das beste System dauerhaft zu etablieren. Organleihe schließe einen solchen Vergleich aus, da auf Weisungsfreiheit, Organisationshoheit, Flexibilität und unbürokratisches Handeln verzichtet werde. Wesentliche Erfolgsgrundlage der Erwerbsintegration arbeitsmarktferner Personen sei aber gerade die flexible und kreative Gestaltung einer eigenen Infrastruktur. Als Organ wären die Kommunen jedoch beim Aufbau von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an die Kriterien der BA gebunden.

Prof. Dr. Joachim Wieland (Johann Wolfgang Goethe-Universität) hält das Kommunale Optionsgesetz unter der Voraussetzung der optimalen Nutzung kommunaler Erfahrungen für wenig zielführend. Eine weisungsabhängige Tätigkeit kommunaler Stellen in Form von an die Bundesagentur für Arbeit entliehenen Organen dürfte wegen der fehlenden Eigenständigkeit des kommunalen Handelns deren Potential kaum in dem eigentlich möglichen Maße zur Entfaltung bringen. Zum anderen drohe der BA infolge der bei einer Organleihe unausweichlichen Übernahme der Verantwortung für das Handeln der kommunalen Stellen eine Überforderung ihrer verwaltungsmäßigen Kapazitäten und ihrer Steuerungsmöglichkeiten. Es sei deshalb ratsam, den kreisfreien Städten und Kreisen die Option zu eröffnen, selbst Träger der Verwaltungsaufgaben zu werden, statt nur dem Bund ihre personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Friedrich Müller (GGFA Erlangen) prognostiziert, dass bei auskömmlicher und dauerhafter Finanzausstattung der kommunalen Trägerschaft durch die Ausübung der Option und die damit gegebenen lokalen Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bezüglich der Integrationserfolge als auch der finanziellen Auswirkungen Vorteile für Bund und Kommunen gegenüber der BA-Trägerschaft und Mischformen zu erwarten seien. Zu kritisieren sei aber die Organleihe, da diese die dringend erforderlichen Spielräume für kreative, unkonventionelle Lösungen verhindere.

Marlis Bredehorst (Sozialdezernat Stadt Köln) spricht sich für Zielvereinbarungen aus, vorausgesetzt, sie werden von

kommunalen Trägern und der Bundesagentur auf gleicher Augenhöhe getroffen. Die kommunalen Träger, welche die Option wahrnehmen möchten, dürften durch die vorgesehenen Zielvereinbarungen nicht stärker eingeschränkt werden, als dies bei der Arbeitsgemeinschaft, für die keine entsprechenden Regelungen vorgesehen sind, der Fall sei. Es müsse ein weitestmöglicher Handlungsfreiraum bei der Ausgestaltung und Steuerung der Kooperation eingeräumt werden.

Burkhard Hintzsche (Beigeordneter der Stadt Düsseldorf) meint, dass es für eine erfolgreiche Umsetzung des SGB II zuerst notwendig sei, die den Kommunen zugesagten finanziellen Entlastungen zu erreichen. Durch das Institut der Organleihe würden die kommunalen Gestaltungsspielräume erheblich eingeschränkt und durch die Hintertür einer Aufsicht des Bundes unterstellt. Dies sei als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung abzulehnen. Grundsätzlich sei es richtig, die Eingliederungsleistungen in einem auskömmlich bemessenen Integrationsbudget zu bündeln. Die Aktivierungsquoten seien insbesondere bei Jugendlichen zu gering veranschlagt.

Prof. Dr. Claus Reis (Fachhochschule Frankfurt a. M.) ist der Meinung, dass zunächst geklärt werden müsse, was unter einer „Zielvereinbarung“ zu verstehen sei, bevor von einer echten Optionsmöglichkeit gesprochen werden könne. Ohne dies müsste sich eine Kommune vorab ihr unbekanntes Bedingungen unterwerfen, die aber ihr konkretes Handeln und auch die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erheblich bestimmten. Darüber hinaus müsse die Höhe der Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten für den gesamten Zeitraum der Option feststehen. Angesichts der vielen konzeptionellen Unklarheiten und absehbaren organisatorischen Probleme könne eine verantwortungsvoll agierende Kommune auf der Basis des vorliegenden Entwurfs nicht ernsthaft in Erwägung ziehen, von der Optionsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

IV. Ausschussberatungen

Die Vertreter der **Faktionen der CDU/CSU und FDP** kritisierten, dass nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses ein Optionsgesetz mit eigener Verantwortung und Trägerschaft der Kommunen verabredet worden sei. Mit dem jetzt vorgesehenen Instrument der Organleihe sei dies nicht zu erreichen und halte die Koalition ihre Zusagen aus dem Vermittlungsausschuss nicht ein. Der Gesetzentwurf entspreche damit nicht dem gemeinsamen Entschließungsantrag von Bundestag und Bundesrat vom Dezember 2003.

Die **Koalitionsfraktionen** vertraten hingegen die Auffassung, dass der jetzige Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen das Ergebnis des Vermittlungsausschusses widerspiegele. Vor dem Hintergrund, dass eine Verfassungsänderung nicht erreicht worden sei, sei der vorgelegte Entwurf die bestmögliche Lösung. In dem Entschließungsantrag werde klargestellt, welche Mittel für 2005 aus Sicht der Koalition zur Verfügung stehen. Insofern bestehe jetzt Klarheit auch für diejenigen, die tatsächlich von der Option Gebrauch machen wollten. Die Koalition werde im Übrigen sicherstellen, dass die vorgesehene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro auch wirklich erreicht werde.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die kreisfreien Städte und Kreise sollen nur für die in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 angeführten Leistungen die Trägerschaft erhalten, nicht jedoch für alle weiteren Eingliederungsleistungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu den Buchstaben a und b

Entspricht der bisherigen Nummer 7.

Zu Buchstabe c

Die Änderung enthält abschließend all diejenigen Fallkonstellationen, in denen minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies sind die dem Haushalt angehörenden

- minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners,
- minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kinder des nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners,
- minderjährigen unverheirateten nicht erwerbsfähigen Kinder eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn dem Haushalt auch ein minderjähriges unverheiratetes erwerbsfähiges Kind eines nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners angehört,

soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Zu Artikel 1 Nr. 8a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Wörter „soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden“ sollen sich auf die Buchstaben a und b beziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sollen wie bei der Altersvorsorge nur von dem Einkommen abzusetzen sein, soweit sie nicht nach § 26 Zweites Buch Sozialgesetzbuch bezuschusst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9a

Durch die Änderung werden verschiedene Aspekte klargestellt. Aus Satz 1 ergibt sich, dass es sich bei den dort genannten Leistungen um solche handelt, deren Erbringung auch dann im Ermessen steht, wenn es sich nach dem Dritten Buch um Pflichtleistungen handelt. Demgegenüber stellt Satz 2 – deutlicher als in der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 – klar, dass die dort genannten Leistungen zur Förde-

rung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben immer dann Pflichtleistungen sind, wenn dies auch im Dritten Buch vorgesehen ist. Sieht das Dritte Buch hingegen hierbei eine Ermessensleistung vor, gilt dies nach Satz 2 auch im Zweiten Buch. Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass für die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 die Voraussetzungen nach dem Dritten Buch gelten, soweit das Zweite Buch keine abweichenden Voraussetzungen regelt.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Leistungen des Überbrückungsgeldes und des Existenzgründungszuschusses ausschließlich im Dritten Buch aufgeführt bleiben und insoweit auch grundsätzlich für Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch offen stehen. Diese Leistungen der Arbeitsförderung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sind nicht auf die Systematik des Zweiten Buches übertragbar. Sie wären trotz ihrer lebensunterhaltssichernden Funktion kumulativ zum Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch zu zahlen, denn Geldleistungen nach dem Zweiten Buch sind gemäß § 11 Abs. 1 des Zweiten Buches nicht aufeinander anzurechnen. Um jedoch auch SGB-II-Leistungsbeziehern ein vergleichbares Instrumentarium bei Selbständigkeit zur Verfügung zu stellen, wird bereits jetzt in Artikel 1 Nr. 15 dieses Gesetzes klargestellt, dass das Einstiegsgeld nach § 29 des Zweiten Buches auch bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt wird.

Die bislang in § 16 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf bestimmte passive lebensunterhaltssichernde Leistungen (Ausbildungsgeld) im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ist nunmehr wieder einheitlich im Leistungskatalog des Dritten Buches enthalten.

Einheitlich im Leistungskatalog des Dritten Buches verbleiben auch die Leistungen nach dem Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels des Dritten Buches (Berufsausbildungsbeihilfen), um wegen der Regelung des § 7 Abs. 5 des Zweiten Buches zu gewährleisten, dass auch Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch dem Grunde nach förderungsfähig entsprechend der Vorschriften der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches bleiben.

Die Neuregelung zu Satz 4 stellt klar, dass auch nach dem Zweiten Buch ein Anspruch auf Vermittlung durch Dritte nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 12a

Diese Regelung soll insbesondere die Fälle erfassen, in denen im Voraus bekannt ist, dass die Hilfebedürftigkeit wegen späteren Einkommenszuflusses oder Vermögenszuwachses für den Monat vermindert oder ausgeschlossen werden wird. So ist insbesondere im Monat einer Arbeitsaufnahme der Lebensunterhalt unabhängig von der Fälligkeit des Arbeitsentgelts sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Zu Buchstabe a

Entspricht der bisherigen Nummer 17.

Zu Buchstabe b

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Es war beabsichtigt, dass nur die Eltern von Schwangeren und alleiner-

ziehenden Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes durch den Leistungsträger nicht zum Unterhalt heranzuziehen sind. Nicht gewollt war dagegen der Ausschluss der Heranziehung aller anderen unterhaltspflichtigen Personen durch die bisherige Nummer 4, soweit die unterhaltsberechtigte Person „ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut“. Die Änderung ermöglicht nunmehr auch die unterhaltsrechtliche Heranziehung des gesteigert unterhaltsverpflichteten, getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten, soweit der andere Ehegatte ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut. Dies gilt auch für die Heranziehung zur Verpflichtung zum Unterhalt für die Mutter des nicht-ehelichen Kindes bis zum 3. Lebensjahr des Kindes nach § 1615I BGB.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Die Neufassung trägt einer Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 65, 1, 13 f.) Rechnung, nach der die Entwicklung eines allgemeinen Personenkennzeichens unzulässig ist. Die Aufnahme einer Regelung zur Löschung von vergebenen Nummern und Neuvergabe bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ist demnach erforderlich, damit einer Person, die einmal eine Leistung nach dem Zweiten Buch bezogen hat oder in einer kundenummerregistrierten Bedarfsgemeinschaft gelebt hat, nicht auch noch nach vielen Jahren über die einmal vergebene Nummer zurückverfolgt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 25a

Zu den Absätzen 2 und 3

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das Wort „mindestens“ zu streichen, damit die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Vorgabe von Mindestangaben über Leistungsempfänger nicht frei sind, weitere Daten zu erheben, sondern über die gesetzlich geregelten Angaben hinaus keine weiteren Daten erheben dürfen.

Zu Absatz 4

Aufgrund der Bedeutung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Leistungsempfänger wird klargestellt, dass es sich bei der Regelung um einen strikten Zweckbindungsgrundsatz handelt.

Zu Absatz 5

Klarstellung zur Regelungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, bei personenbezogenen Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern Lösungsfristen vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um hinreichenden Regelungsspielraum für weitere Konkretisierungen zu haben.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Zu Buchstabe b

Anpassung der Regelungen über den automatisierten Datenabgleich an die entsprechenden Vorschriften im Bereich der Sozialhilfe (§ 117 BSHG, § 118 SGB XII).

Zu Buchstabe d

Anpassung der Regelungen über den automatisierten Datenabgleich an die entsprechenden Vorschriften im Bereich der Sozialhilfe (§ 117 BSHG, § 118 SGB XII). Auskunftsstelle ist die Bundesagentur für Arbeit i. S. d. § 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Zu Buchstabe b

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Zu Buchstabe a

Bislang sollen die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Angaben, die für die Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlich sind, ab dem 1. Oktober 2004 erheben. Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist der Zeitraum von drei Monaten vom 1. Oktober 2004 bis zum 1. Januar 2005 für diese Aufgabe zu kurz bemessen. Entsprechend sollen die Träger bereits am 1. August 2004 mit der Erhebung der erforderlichen Angaben beginnen können.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 Nr. 2, 2a bis 2c

Zu Nummer 2

Die Änderung enthält eine spiegelbildliche redaktionelle Anpassung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 Abs. 1 Zweites Buch). Außerdem wird sichergestellt, dass Anspruchsberechtigte nach dem Zweiten Buch auch auf die weiteren, gegenüber § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches in § 22 Abs. 4 des Dritten Buches zusätzlich genannten Leistungen des Dritten Buches keinen Anspruch haben. Hierdurch wird vermieden, dass diese Leistungen (Übergangsgeld) zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch erbracht werden.

Zu Nummer 2a

Es wird einerseits klargestellt, dass die Höhe der Fahrkosten bei Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen der Regelung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung entspricht und insoweit die bisherige Praxis der Bundesagentur für Arbeit bestätigt.

Andererseits wird sichergestellt, dass die bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachtende Begrenzung der Fahrkosten auf den Betrag, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre, auch bei Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen gilt, was aufgrund des Urteils des

Bundessozialgerichts vom 16. Oktober 2003 – Az. B 11 AL 13/03 R – in Frage gestellt war.

Zu den Nummern 2b und 2c

Die Ergänzungen im derzeit geltenden und ab 1. Januar 2005 geltenden § 144 SGB III stellen sicher, dass bei Arbeitslosen, die sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilzunehmen oder eine solche Maßnahme abbrechen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer solchen Maßnahme geben, beim Anspruch auf Arbeitslosengeld – wie auch nach früherem Recht – eine Sperrzeit eintritt.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, dass bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Personen, die aufgrund der Vertrauensschutzregelung des § 434j Abs. 10 SGB III auch ab dem 1. Januar 2005 Unterhaltsgeld beziehen, jedoch ergänzend dazu auch Arbeitslosengeld II erhalten, die gleichen Regelungen anzuwenden sind wie für die Personen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beziehen.

Zu Artikel 9 Nr. 4 (Streichung)

Die ursprünglich vorgesehenen Änderungen des § 85 Abs. 2 SGG sind bereits in den Entwurf eines 7. SGG-Änderungsgesetzes, beschlossen durch das Kabinett am 21. April 2004, aufgenommen worden.

Zu Artikel 14 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung bereinigt ein redaktionelles Versehen, denn die Rechtsverordnungsermächtigung in § 18 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, ist nicht in § 18 Abs. 3, sondern in § 18 Abs. 4

enthalten. Die in § 45 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Einigungsstellen werden ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2005 aufnehmen. Durch das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 3 wird sichergestellt, dass zum 1. Januar 2005 bereits die Verfahrensgrundsätze der Einigungsstellen durch Verordnung geregelt sind.

Zu Artikel 14a

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Aufgrund eines Versehens wurden die bezeichneten Wörter im Vermittlungsverfahren nicht in den Gesetzestext des § 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG, der im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) verkündet wurde, aufgenommen.

Tatsächlich sollen auch die entsprechenden Empfänger von Leistungen nach dem BKGG mit umfasst sein.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Wortes „Sozialgesetzbuch“ in Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

In § 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG wird die untere Einkommens- bzw. Vermögensgrenze bestimmt, ab der Berechtigte Kinderzuschlag erhalten können und bei deren genauer Erreichung der Kinderzuschlag in voller Höhe gezahlt wird. Die Bestimmung dieser Einkommens- bzw. Vermögensgrenze setzt eine Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft voraus. Die Aufteilung in Anlehnung an den Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern im neuen Satz 2 stellt eine sachgerechte Lösung dar.

Zu Artikel 17 Abs. 2

§ 144 SGB III wird zum 1. Januar 2005 neu gefasst. Die Änderungen im geltenden Recht sollen auch für die Neufassung gelten.

Berlin, den 28. April 2004

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

